

Verein Alpwirtschaft Bern Statuten

genehmigt 27. Oktober 2016

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Alpwirtschaft Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Anliegen der Alpbewirtschafter innerhalb des ganzen Kantonsgebietes ein. Zu den Aufgaben gehören:

- die Interessenvertretung gegenüber Behörden, Organisationen und in Fachgremien des Kantons Bern;
- die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über relevante Themen im Zusammenhang mit der Alpwirtschaft und der Sömmerungsgebieten;
- Vertretung der Interessen der Alpbewirtschafter des Kantons Bern im Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV);
- Organisation von Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen der Alpbewirtschafter des Kantons Bern;
- Organisation von Auszeichnungen von Alpbetrieben und Ehrungen von Äplern und Alpfunktionären;
- Förderung des Standortes INFORAMA Berner Oberland in Hondrich als Kompetenzzentrum für die Alpwirtschaft des Kantons Bern

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- a. ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. ausserordentliche, gebundene Beiträge entsprechend dem Beschluss der Vereinsversammlung;
- c. das übrige Vereinsvermögen;
- d. die Beiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgelegt

4. Mitgliedschaft

Als Mitglied können die folgenden natürlichen und juristischen Personen, sowie Organisationen des öffentlichen Rechts dem Verein angehören:

- a. Einzelmitglieder
- b. Kollektivmitglieder: Land- und alpwirtschaftliche Organisationen;

c. Ehrenmitglieder;

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und schriftlicher Anmeldung.

Ehrenmitglieder werden von der Hauptversammlung ernannt. Für Ehrenmitglieder wird kein Mitgliederbeitrag erhoben.

5. Gönner

Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen, welche die Alpwirtschaft und das Sömmerungsgebiet des Kantons Bern materiell unterstützen.

Die Gönner werden an die Hauptversammlung eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt muss schriftlich vier Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die interne Kontrollstelle.

9. Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Der Hauptversammlung obliegen:

- a. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der internen Kontrollstelle;
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes;
- d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle;

- e. Genehmigung des Budgets;
- f. Festsetzung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge;
- g. Ernennen von Ehrenmitgliedern.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus drei bis maximal neun Personen.

Die Amtsdauer beträgt maximal zwölf aufeinander folgende Jahre. Vollendet ein Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr, steht es für die darauf folgende Erneuerungswahl nicht mehr zur Verfügung.

Im Vorstand muss der VSA, die Casalp und das INFORAMA Berner Oberland vertreten sein.

Es ist darauf zu achten, dass die Regionen angemessen vertreten sind.

Der Vorstand bestimmt die Vertretung im Vorstand des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verbandes (SAV).

Der Vorstand konstituiert sich selber.

11. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Hauptversammlung;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
- c. Wahrung der Interessen nach aussen, insbesondere gegenüber Behörden, Organisationen und in Fachgremien;
- d. Beschlussfassung und Durchführung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich andern Organen übertragen sind;
- e. Überwachung der Geschäftsführung;
- f. Organisation von Anlässen wie Tagungen, Weiterbildungen, Ehrungen;
- g. Erlass von Reglementen;
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann die Besorgung von operativen Geschäften mittels Leistungsvereinbarungen an Dritte übertragen.

12. Beschlussfassung Vorstand

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten wenn es die Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Über die Sitzungen wird ein schriftliches Beschlussprotokoll geführt.

13. Die interne Kontrollstelle

Die Hauptversammlung wählt jährlich zwei Personen für die interne Kontrollstelle, welche Buch- und Geschäftsführung prüfen. Sie führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

Die interne Kontrollstelle erstellt einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung kann weitere Spezialkontrollen der internen Kontrollstelle in Auftrag geben.

14. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt. Sie besteht aus der Kollektivunterschrift von mindestens zwei Vertretern des Vereinsvorstandes.

15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Für den Beschluss der Auflösung bedarf es an der Hauptversammlung der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den SAV.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2016 genehmigt worden. Sie treten am 1. November 2016 in Kraft.